

Satzung

des

Kleingartenvereins "Gemütlichkeit III"

im Bezirksverband der Gartenfreunde

Berlin-Treptow e.V.

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------|-------------------------------------|----|
| § 1 | Name und Sitz | 3 |
| § 2 | Zweck, Ziele und Aufgaben | 3 |
| § 3 | Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 5 | Verlust der Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 | Beiträge und Umlagen | 6 |
| § 7 | Organe des Vereins | 6 |
| § 8 | Mitgliederversammlung (MV) | 6 |
| § 9 | Erweiterter Vorstand (EV) | 8 |
| § 10 | Geschäftsführender Vorstand | 9 |
| § 11 | Kassenprüfer | 10 |
| § 12 | Wahlen und Amtsdauer | 10 |
| § 13 | Auflösung des Vereins | 10 |
| § 14 | Inkraftsetzung | 11 |

Untrennbar verbunden mit dieser Satzung sind die als Anlagen aufgeführten Dokumente des Kleingartenvereins „Gemütlichkeit III“.

Anlagen:

1. Aufnahmeantrag
2. Aufnahmebestätigung
3. Kündigung der Mitgliedschaft im Verein
4. Kündigungsbestätigung
5. Ordnung für Beiträge
6. Ordnung für Umlagen
7. Ordnung für Gemeinschaftsleistungen
8. Gartenordnung
9. Bauordnung
10. Kassenordnung
11. Energieordnung
12. Lageplan für die Aushänge in der Kleingartenanlage „Gemütlichkeit III“

In der Satzung verwendete Abkürzungen:

- MV Mitgliederversammlung
- GV Geschäftsführender Vorstand
- EV Erweiterter Vorstand
- VGT Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Gemütlichkeit III“ - im folgenden Verein genannt - .
2. Er hat seinen Sitz in Berlin Treptow- Köpenick, 12437 Berlin, Britzer Allee 24.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
 - b) Gartenfachberatung
 - c) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - d) Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern mit Parzelle
(dokumentiert durch die unterschriebene Aufnahmebestätigung in den Verein und einen mit dem VGT abgeschlossenen Unterpachtvertrag bzw. einer zeitlich begrenzten Nutzungsvereinbarung)
 - b) Mitgliedern zusätzlich auf einer Parzelle
(dokumentiert durch die unterschriebene Aufnahmebestätigung in den Verein mit einer Bestätigung durch ein Mitglied der entsprechenden Parzelle)

- c) Mitgliedern ohne Parzelle
(dokumentiert durch die unterschriebene Aufnahmebestätigung)
Mitglieder ohne Parzelle können sein:
 1. Mitglieder, die den Unterpachtvertrag für ihre Parzelle gekündigt haben, aber Mitglied des Vereins bleiben wollen.
 2. Mitglieder, die Interesse an einer Parzelle gegenüber dem Vorstand bekunden und sich beim VGT für die Übernahme einer Parzelle angemeldet haben.
 3. Mitglieder, die z.Z. keine Parzelle übernehmen wollen, aber Mitglied des Vereins sein möchten.
 - d) Mitgliedern mit Eigentumsparzelle
(dokumentiert durch den Kaufvertrag der Parzelle)
Diese müssen sich aber ausdrücklich zum Zweck, den Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 bekennen.
 - e) Ehrenmitgliedern
(dokumentiert durch Beschluss der MV)
3. Die Mitglieder des Vereins sind keine Einzelmitglieder des VGT
 4. Die Aufnahme ist beim GV schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu. In diesem Fall entscheidet die MV abschließend.
Die Anzahl der Mitglieder ohne Parzelle darf einen Anteil von 10%, bezogen auf die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder, nicht übersteigen (Aufnahmebeschränkung).
 5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung der Eintrittsgebühr und Unterschrift der Aufnahmebestätigung wirksam. Über die Erhebung und die Höhe der Eintrittsgebühr entscheidet die MV.
 6. Neue Mitglieder werden in der nächsten MV durch den GV vorgestellt.
 7. Die MV kann einzelne hervorragende Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der MV Anträge zu unterbreiten.
3. An der MV sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und umzusetzen.
 - b) die Ziele des Vereins zu fördern.
 - c) Beiträge und Umlagen termingemäß zu entrichten.
 - d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen.

- e) gefasste Beschlüsse der MV zu befolgen.
- f) zur Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme beizutragen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss durch die MV
 - c) Tod des Mitgliedes

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft im Verein gegenüber dem GV.
Will ein Mitglied mit Parzelle aus dem Verein austreten, so ist davor die Kündigung des Unterpachtvertrages bzw. der zeitlich begrenzten Nutzungsvereinbarung beim VGT erforderlich und durch den VGT zu bestätigen.

3. Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen, erarbeitet der EV einen Antrag zum Ausschluss des Mitgliedes für die nächste MV und teilt dies dem Mitglied per Einschreiben mit.
Dem Mitglied wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem EV gegeben. Wird diese Frist vom Mitglied nicht genutzt bzw. der EV zieht den Antrag zum Ausschluss des Mitgliedes trotz erfolgtem Einspruch nicht zurück, wird der Antrag zum Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten MV gesetzt.
Die nächste MV entscheidet über den Vereinsausschluss des Mitgliedes.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim EV eingelegt werden, über den dann abschließend die nächste MV entscheidet.
Bis zum Beschluss der folgenden MV ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4. Gegen ein Mitglied ohne Parzelle bzw. Mitglied mit Eigentumsparzelle wird das Verfahren zum Ausschluss aus dem Verein eingeleitet, wenn trotz dreimaliger Mahnung der Rechnungsbetrag nicht bzw. nicht in voller Höhe bezahlt wurde. Zwei Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist für die gelegte Rechnung wird dem Mitglied der Ausschluss angedroht. Falls die Zahlung trotzdem nicht ordnungsgemäß erfolgt, wird weitere zwei Wochen später die Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss im EV beschlossen und dieses dem Mitglied mitgeteilt. Diese beiden Schreiben werden dem Mitglied per Einschreiben zugestellt
Die Absätze 4 und 5 aus Punkt 3 haben auch hier ihre Gültigkeit.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für den/die Betroffenen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige und folgende finanzielle Forderungen bleibt hiervon unberührt. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Mitgliedes sind bis spätestens zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Die Rückzahlung von Eintrittsgeld, Beiträgen, Umlagen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr sowohl für Mitglieder mit Parzelle (dies gilt für Mitglieder mit Eigentumsparzellen ebenso) als auch für Mitglieder ohne Parzelle einen Beitrag. Sind mehrere Mitglieder mit Parzelle gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle (oder sie sind Eigentümer der Parzelle), so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner. Die Höhe des Beitrages ist von der MV für Mitglieder mit und ohne Parzelle zu beschließen.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die MV beschließt. Auf Antrag können durch Entscheidung des GV die Modalitäten der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
Die MV kann auf Entscheidung des EV auch als Delegiertenversammlung einberufen werden. Dabei gilt, dass zur Versammlung je Parzelle nur ein Mitglied (gemäß § 3 Abs.2 a, 2 b und 2 d) delegiert wird und die Mitglieder ohne Parzelle (gemäß § 3 Abs. 2 c) teilnehmen.
Das Stimmrecht kann jedes erschienene Mitglied des Vereins nur persönlich wahrnehmen.
2. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt, in der Regel im I. Quartal. Zusätzlich kann eine 2. (außerordentliche) MV im IV. Quartal einberufen werden.
3. Sie wird vom GV schriftlich mit Angabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang (Standorte für die Aushänge in der Kleingartenanlage „Gemütlichkeit III“ siehe Lageplan gemäß Anlage 12), in der Verbandspresse und per E-Mail (Voraussetzung dafür ist, dass dem GV die aktuelle E-Mail-Adresse bekannt ist) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
4. Anträge an die MV sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim GV einzureichen; mündliche Anträge (Dringlichkeitsanträge) während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss der MV. Diese Anträge werden bei Zustimmung behandelt. Erfordern die Dringlichkeitsanträge einen Beschluss durch die MV, so wird dieser in dieser MV nicht mehr gefasst und ist in die Tagesordnung der nächsten MV aufzunehmen.

5. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder besondere Ereignisse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der GV binnen 6 Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.

6. Zu den Aufgaben der MV gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Geschäftsbericht.
 - b) den Kassenbericht.
 - c) den Bericht der Kassenprüfung.
 - d) die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer.
 - e) die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - f) die Festsetzung der Eintrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen (max. in fünffacher Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages) sowie von Gemeinschaftsleistungen.
 - g) die Beschlussfassung über die Höhe der Ehrenamtspauschale
 - h) die Bekanntgabe der Aufnahme von Mitgliedern.
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) die Erledigung eingegangener Anträge.
 - k) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des/r Delegierten zum Verbandstag des VGT.
 - l) den Beschluss über die vorliegenden Anträge.
 - m) die Beschlussfassung der Satzung und der Ordnungen.
 - n) Ausschluss von Mitgliedern.
 - o) die Änderung der Satzung und der Ordnungen.
 - p) die Abberufung gewählter Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer.
 - q) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse zu den Buchstaben a) bis l) erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse zu den Buchstaben m) bis q) erfordern die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Die MV wählt auf Vorschlag des GV einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der MV führt.

8. Die MV ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über die Änderung der Satzung sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

9. Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die MV zu schließen.
Die Einladung zu der erneuten MV muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser MV wiederum nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese MV dennoch beschlussfähig.

10. Über die MV wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und dem Protokoll beigefügt.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der GV
 - b) der Gartenfachberater
 - c) weitere verantwortliche Vorstandsmitglieder als Obleute z.B. für:
 1. Kultur
 2. Elektro
 3. Abwasser
 4. Platzwart
 5. Rechtsberatung
 6. Frauengruppe
 7. Arbeitseinsätzeund je nach Bedarf weitere Obleute

Die Nennung der Obleute erfolgt beispielhaft, ist nicht nach Priorität aufgeführt und kann bei Notwendigkeit verändert werden.
Der EV sollte in der Regel nicht mehr als 10 Obleute umfassen.
2. Der EV ist zwischen den MV das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
3. Der EV tritt in der Regel vier mal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den GV mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
5. Der EV kann Ersatzmitglieder in den EV und GV bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bestellen. Die Ersatzmitglieder haben Stimmrecht.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des EV fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu den Aufgaben des EV gehören:
 - a) die Kontrolle der Arbeit des GV
 - b) die Bestätigung der durch den GV vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die MV
 - c) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die MV zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - d) die Anmeldung von Finanzmitteln für den Finanzplan durch die Obleute für ihren Verantwortungsbereich
 - e) die Aussprache über und die Bestätigung des durch den GV eingebrachten Finanzplanes
 - f) die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, wie z.B. Gartenbegehungskommission, Kulturausschuss u.a.
 - g) die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in den bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein
 - h) Berichterstattung über die veranlassten Maßnahmen und der geleisteten Arbeit.
 - i) die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse

- j) Beschluss zur Erteilung von Abmahnungen an die Mitglieder
 - k) das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die MV beschließt
 - l) die Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung der Adressenliste bei der Verbandspresse und beim VGT.
 - m) die Antragstellung zur Umwandlung in einen eingetragenen Verein (e.V.)
 - n) die Antragstellung zur Auflösung des Vereins.
8. Die Mitglieder des EV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Doch wird Ihnen eine Auslagensatzzahlung und Vergütung von Leistungen (Ehrenamtszuschuss) gewährt, über deren Höhe der GV im Rahmen des von der MV beschlossenen Gesamtbetrages für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entscheidet. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der GV im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen. Das sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des GV vertreten.
3. Der GV tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der GV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des GV. Das sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Das gilt beim online-banking auch für die internen Belege.
5. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter laden zu den Sitzungen des GV ein und leiten diese.
6. Zu den Aufgaben des GV gehören
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Einberufung der Sitzungen des EV
 - c) die Einberufung von MV
 - d) die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes
 - e) die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - f) Erteilung von Abmahnungen gemäß Beschluss des EV an die entsprechenden Mitglieder.
 - g) die Aufstellung des Finanzplanes, einschl. Vorschläge über die Höhe des Eintrittsgeldes, des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr

- h) Bestellung von Ersatzmitgliedern in den EV und GV (Die Bestellung gilt für die gegenwärtig laufende Legislaturperiode).

§ 11 Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung einschließlich der Übereinstimmung mit den Mitgliederbeschlüssen bzw. Vorstandsfestlegungen, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der dem GV zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der MV und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des EV als Gast teilzunehmen.

§ 12 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung in die jeweilige Funktion gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und des/r Delegierten für den Verbandstag des VGT.
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion in geheimer Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren (Legislaturperiode) von einer ordentlichen MV gewählt.
3. Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer MV mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben MV die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus. Innerhalb dieser Zeit ist eine außerordentliche MV fristgemäß einzuberufen, deren einzige Aufgabe die Wahl eines neuen GV bzw., wenn kein GV gewählt werden kann, die Entscheidung zu einer Fremdverwaltung, evtl. auch nur für einzelne Positionen, ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Es müssen mehr als drei Viertel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Erscheinen zu dieser MV weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen MV mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Danach ist die MV zu schließen.

Die Einladung zu der erneuten außerordentlichen MV muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser MV nicht mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese MV dennoch beschlussfähig.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die MV mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vermögens. Dieses darf nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Interesse des Kleingartenwesens in Verbindung mit dem VGT Verwendung finden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Sofern die MV nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den GV.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der MV am 08.11.2009 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.